

Kleine Anfrage von Andreas Hürlimann und Anastas Odermatt betreffend Einsparungen in der Kinder- und Jugend- und Sportförderung

Antwort des Regierungsrats vom 30. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. August 2018 reichten die Kantonsräte Andreas Hürlimann und Anastas Odermatt die titelerwähnte Kleine Anfrage ein.

Die beiden Kantonsräte erwähnen, dass gemäss Massnahmenliste Finanzen 19 sowohl beim Amt für Sport als auch beim Sozialamt Leistungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Sportförderung eingespart werden sollen. Sie stellen Fragen betreffend Einsparungen in der Kinder-, Jugend- und Sportförderung zu vier konkreten Massnahmen, die nachfolgend aufgeführt werden.

Die Fragen zu den vier Massnahmen sind folgende:

- 1. Welche konkreten Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Sportförderung werden aufgrund dieser Einsparungen nicht mehr erbracht (Aufzählung)?
- 2. Welche Ziele hat der Regierungsrat mit diesen Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugendund Sportförderung verfolgt?
- 3. Wie gedenkt er, diese Ziele weiterhin umzusetzen?

Diese Fragen beantwortet der Regierungsrat gesamthaft und teilt sie nicht auf die drei Fragen auf. Denn teilweise ergeben sich die Antworten der Fragen 2 und 3 implizit aus der Antwort der Frage 1, weshalb sich eine explizite Antwort derselben erübrigt.

Vorbemerkung zu den Massnahmen, die die Sportförderung betreffen

Der Regierungsrat versteht unter Sportförderung, die Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen zu steigern, den Stellenwert des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung zu erhöhen, geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports zu schaffen, die Verhaltensweisen zu fördern, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden und Unfälle bei Sport und Bewegung zu verhindern.

Massnahme 1780.03: Reduktion Personal mit geringem Abbau bei den allgemeinen Dienstleistungen des Amtes für Sport (Budget 2019):

Es erfolgt eine Reduktion des Stellenetats beim Amt für Sport von 490 auf 480 Stellenprozente. Die Reduktion um 10 % wird bei einer Person vollzogen. Sie hat aber Auswirkungen auf die allgemeinen Dienstleistungen des Amtes. Die reduzierte Verfügbarkeit der einen Person wird durch das Team aufgefangen.

Seite 2/5 2892.1 - 15881

Es wird keine einzelne Leistung oder kein spezifisches Angebot gestrichen, sondern die Menge und Qualität der allgemeinen Dienstleistungen wird reduziert. Reduziert wird u. a. die proaktive Information von Sportvereinen (Swisslos Sportfonds, J+S, Anlässe usw.), die allgemeine Beratung und Unterstützung von Sportvereinen (J+S, Nachwuchsförderung, Cool & Clean usw.), die Präsenz an Sportveranstaltungen, die Qualität der Beratung bei Projekten oder Anliegen (Swisslos Sportfonds, Vernetzung, Machbarkeit, Infrastrukturen usw.) sowie die Menge und Qualität der Eigenleistungen für Veranstaltungen wie z. B. das Sportforum oder die Zuger Sportnacht. Die Reduktion hat somit nur indirekt Auswirkungen auf die Kinder-, Jugend- und Sportförderung. Mit dieser Massnahme beabsichtigte man eine Effizienzsteigerung mit weniger Ressourceneinsatz.

Massnahme 1780.04: Optimierung Finanzaufwand und -ertrag bei den Kaderausbildungskursen von J+S (Jugend+Sport) (Budget 2019):

In den Kaderbildungskursen J+S wird – wo möglich – die Anzahl Teilnehmende pro Ausbildungsexpertin und -experte erhöht. Dies hat Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung, reduziert aber den finanziellen Aufwand pro Teilnehmerin und Teilnehmer. Zudem besteht die Möglichkeit, über die Kursbeiträge der Teilnehmenden die Erträge zu erhöhen, wo dies angemessen erscheint.

Es werden keine konkreten Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Sportförderung aufgrund dieser Einsparungen gekürzt. Auch mit dieser Massnahme bezweckte man eine Effizienzsteigerung mit weniger Ressourceneinsatz.

Vorbemerkung zu den Massnahmen, die die Kinder- und Jugendförderung betreffen Zum besseren Verständnis wird die aktuelle Situation anhand der Vergangenheit hergeleitet.

Im August 2000 beauftragte die Direktion des Innern die Vereinigung für Jugendfragen im Kanton Zug (VJZ), eine Arbeitsgruppe einzusetzen und unter Beizug einer externen Fachperson ein Konzept für den künftigen Jugendschutz und die Jugendförderung auszuarbeiten. In die gleiche Richtung zielte eine Motion von Käty Hofer Buser und Diana Stadelmann, welche an der Kantonsratssitzung vom 29. November 2001 behandelt wurde. Die Konzeptgruppe wurde durch lic. iur. Christoph Häfeli, Rektor der Hochschule für Soziale Arbeit, Luzern, begleitet. Die Begleitgruppe war breit abgestützt.

Die auf dem von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Konzept beruhende, vom Regierungsrat im Jahr 2002 verabschiedete Neukonzeption sah Folgendes vor:

- Eine zentrale Fachstelle für Fragen des Kindes- und Jugendschutzes sowie der Jugendförderung mit dem Ziel, möglichst viele Leistungen dort zu bündeln.
- Innerhalb der Direktion des Innern ist die Planung und Steuerung im Bereich des Kindesund Jugendschutzes sicherzustellen und ein Grundangebot zu definieren.
- Für die langfristige Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendförderung sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
- Die Erbringung von zentralen Dienstleistungen ist der Vereinigung für Jugendfragen (heute Punkto) mit Leistungsvereinbarung zu übertragen. Die finanziellen Mittel sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinwesen sicherzustellen.

2892.1 - 15881 Seite 3/5

Im damaligen «Konzept Jugendschutz und Jugendförderung im Kanton Zug (Februar 2002)» wurde die Rolle des Kantons und damit seine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (nachfolgend: AKV) nicht diskutiert. Zum damaligen Zeitpunkt basierte die

Handlungsmöglichkeit des Kantons im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik auf § 34 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4; «Jugendhilfe – Der Regierungsrat fördert und koordiniert die Jugendhilfe in geeigneter Weise») in Verbindung mit § 37 SGH «Betriebsbeiträge» und mit dem Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1; Anordnung und Vollzug Kinderschutzmassnahmen).

Zum Fachbereich Jugend und Familie in der Direktion des Innern wurde damals festgehalten: «Der Fachbereich Jugend und Familie der Direktion des Innern ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle der staatlichen Jugendhilfe. Das Ziel besteht darin, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass sich Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit optimal entfalten und an der Entwicklung der Gesellschaft beteiligen können. Der Fachbereich Jugend und Familie ist insbesondere zuständig für die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Direktionen, Gemeinden, öffentlichen und privaten Beratungsstellen sowie für den interkantonalen Kontakt. Diese Stelle ist verantwortlich für die Information innerhalb der Direktion des Innern und erarbeitet Anträge zu Handen des Regierungsrats.»

Der Zuger Kantonsrat beschloss im Rahmen des ersten Zuger Finanzausgleichs am 27. Januar 2005 eine Entflechtung zwischen Kanton und Gemeinden in der Jugendförderung und damit einhergehend eine Revision von § 34 SHG. Neu lautete der Titel von § 34 SHG «Jugendförderung» und nicht mehr «Jugendhilfe». Zentral war bei dieser Entflechtung, dass die sogenannte Kinder- und Jugendhilfe weiterhin wie in allen Kantonen via Kanton zu verantworten ist und sich der Kanton aber aus der direkten Finanzierung der gemeindlichen Jugendarbeit verabschiedet. Wiederum erfolgte keine echte Diskussion zur Rolle und der damit einhergehenden AKV des Kantons in der Kinder- und Jugendpolitik.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 wurde Punkto vom regierungsrätlichen Beschluss, wonach bei allen Subventions- und Leistungsvereinbarungen im Durchschnitt 10 Prozent eingespart werden müssen, ausgenommen. Betroffen war Punkto einzig davon, dass bei den Leistungsvereinbarungen mit den Sozialen Organisationen und Einrichtungen im Jahr 2016 (im Vergleich zu 2015) und in den Folgejahren keine Erhöhung der durchschnittlichen Lohnkosten gewährt wurde, was bei Punkto Einsparungen von rund 43 500 Franken zur Folge hatte (2.7 Prozent des Beitrags der Direktion des Innern an Punkto). Im Rahmen von Finanzen 2019 beschloss der Regierungsrat bei der Leistungsvereinbarung der Direktion des Innern mit Punkto einer Kürzung von 180 000 Franken, was 11 Prozent des bisherigen Beitrags entspricht (Massnahme 1550.13). Damit geht eine gemeinsame Klärung mit Punkto hinsichtlich der Rollen und AKV sowohl von Punkto als auch des Kantons einher.

Massnahme 1550.06: Reduktion Grundlagen, Information, Beratung, Koordination & Vernetzung Kinder- und Jugendförderung (Budget 2019):

Diese Massnahme betrifft einzig den Personalbestand in der Abteilung Generationen und Gesellschaft im Kantonalen Sozialamt. Neu wurden auf Sommer 2018 die Stelle im Fachbereich «familienergänzende Kinderbetreuung» und die Stelle im Fachbereich «Kinder- und Jugendförderung» im neuen Fachbereich «Kind, Jugend, Familie» zusammengefasst, um in diesen Themenfeldern weiterhin effizient und effektiv tätig zu sein. Diese Massnahme hat keine Auswirkung auf die Kinder- und Jugendpolitik.

Seite 4/5 2892.1 - 15881

Massnahme 1550.13: Reduktion Leistungsvereinbarung mit Punkto im Bereich Jugend (u.a. Prüfung und Bearbeitung von Beitragsgesuchen Jugendförderung und entsprechende Kommission) (Budget 2020):

Die Frage, welche konkreten Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Sportförderung aufgrund dieser Einsparung nicht mehr erbracht werden, kann noch nicht abschliessend beantwortet werden. Punkto und das Kantonale Sozialamt sind im Dialog. Einerseits geht es um die Klärung der Rolle des Kantons und damit um seine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Andererseits geht es darum, wie und wo die Kürzungen im Hinblick auf die Neuverhandlung der Leistungsvereinbarung ab 2020 umgesetzt werden. Die neue Leistungsvereinbarung muss der Regierung im Herbst 2019 unterbreitet werden.

Keine Kürzung erfolgt im Leistungsbereich «Jugend- und Familienberatung», welche die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien (etwa bei Konflikten im Elternhaus, Fragen zur Beziehung, Freundschaft und Sexualität, zu persönlichen Krisen, zur Gestaltung des Zusammenlebens und Alltagsbewältigung, zu familiären Schwierigkeiten, Erziehungsfragen, Schwierigkeiten in der Schule oder Ausbildung, freiwilligen Platzierungen u. a. m.) sowie die Fachberatung Kinderschutz umfasst.

Konkret gestrichen wird die Prüfung und Bearbeitung von Jugendfördergesuchen (Lotteriefondsgesuche) durch Punkto sowie die Jugendförderkommission. Diese Leistung wird künftig vollständig vom Kantonalen Sozialamt erbracht. Im Dialog mit Punkto wird aktuell geprüft, welche Leistungen im Bereich «Kinder- und Jugendförderungen», welcher 2017 rund 355 Stellenprozente umfasste, nicht mehr erbracht werden. Klar ist, dass Punkto weiterhin das Mandat für die Organisation und Durchführung des Jugendpolittages hat. Gemäss Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019 gehören nachfolgende Leistungen zum Bereich «Kinder- und Jugendförderungen» und stehen für die Kürzung von 180 000 Franken (inkl. Jugendfördergesuche und Jugendförderkommission) zur Disposition:

- Vernetzung und Beratung von Fachpersonen (operativ t\u00e4tige Akteurinnen und Akteure im Kinder- und Jugendbereich; u. a. Unterst\u00fctzung und Leitung Netzwerk Soziokulturelle Animation im Jugendbereich [SKAJ]).
- Unterstützung von Fachpersonen und Verantwortlichen in den Gemeinden bei der Entwicklung von nachhaltigen Strukturen und Qualitätsstandards sowie bei gemeindeübergreifenden Aktivitäten in der Kinder- und Jugendförderung.
- Organisation von Konferenzen, Bildungsveranstaltungen und Tagungen zu relevanten Themen.
- Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Form von Fachimpulsen, Projekten oder Veranstaltungen.
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu kinder- und jugendrelevanten Themen mittels Broschüren, Websites, Telefon- und E-Mail-Kontakten.
- Fachunterstützung des Kantonalen Sozialamts bei strategischen Fragen und beim Verfassen von Mitberichten und Empfehlungen.
- Unterstützung des Kantonalen Sozialamts bei der Koordination der kantonalen Aktivitäten, z. B. im Bereich Medienschutz.
- Vertretung der SKAJ in der Dachorganisation Offene Jugendarbeit (DOJ).
- Verwaltung und Unterhalt der Jugendwohnungen (Vermietung, Kontrolle, Buchhaltung).
- Betreuung der Wohngemeinschaften gemäss Betreuungskonzept, Unterstützung bei der Organisation des Zusammenlebens sowie Vermittlung von Wohnkompetenz.

2892.1 - 15881 Seite 5/5

Basierend auf § 34 SHG und dem Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2002 betreffend Jugendschutz und Jugendförderung verfolgt die Regierung in der Kinder- und Jugendpolitik folgendes Ziel:

«Mit diesem Auftrag [Leistungsvereinbarung mit Punkto für die Jahre 2017–2019] will der Auftraggeber [Kanton Zug] Kinder und Jugendliche unterstützen und – wo notwendig – dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, damit sie sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gesellschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.»

Regierungsratsbeschluss (Zirkularbeschluss) vom 30. September 2018